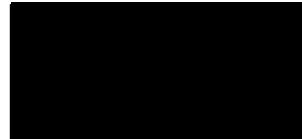




Per E-Mail
Bundesminister der Justiz
Herrn Dr. Marco Buschmann
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann
Rechtsanwältin Julia Heise
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein
Rechtsanwältin Sonka Mehner
Rechtsanwalt Stefan von Raumer
Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder



17. April 2024/TS

Grundgesetzliche Absicherung des Bundesverfassungsgerichts

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wie Sie wissen, ist der parteiübergreifende konstruktive Austausch zur stärkeren grundgesetzlichen Absicherung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auf Basis eines Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) nun wieder angelaufen. Dies ist mehr als erfreulich und findet unsere volle Unterstützung.

Zugleich sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, bei diesem für unseren Rechtstaat so wichtigen Vorhaben nicht zu kurz zu springen. Mit der vom BMJ vorgeschlagenen Konstitutionalisierung einiger Statusregeln (z. B. Begrenzung der Amtszeit auf 12 Jahre) enthält der Diskussionsentwurf zwar richtige und wichtige Maßnahmen zur Absicherung des Gerichts. Die unseres Erachtens entscheidenden zwei weiteren Pfeiler der aktuellen Resilienzdiskussion – Verfahrenssicherungen und ein Lösungsmechanismus für obstruktive Verhinderungen einer Richterwahl – bleiben aber unberücksichtigt.

Offen bleibt damit insbesondere die Frage, was geschehen soll, wenn im Bundestag eine Richterwahl am vorgesehenen Zwei-Drittel-Quorum scheitert. Das BVerfG könnte dann in ordnungsgemäßer Besetzung nicht entscheiden (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG), dem Gericht droht die Funktionsunfähigkeit. Das Zwei-Drittel-Quorum hat sich bewährt, es sollte auch in Zukunft nicht zur Disposition stehen. Die von uns präferierte Lösung wäre deshalb, dass bei mehr als einjährigen Blockaden der Richterwahl das jeweils andere Wahlorgan an die Stelle des blockierten Organs tritt. Diese Option sieht der aktuelle Entwurf des BMJ aber bedauerlicherweise ebenso wenig vor wie die auf Länderebene vorgeschlagene Zustimmung des Bundesrates für funktionswesentliche Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Wir bitten Sie deshalb um Unterstützung, dass der Bundesrat bei den anstehenden Diskussionen als tragende Säule der Absicherung des Bundesverfassungsgerichts nicht



länger außen vor bleibt. Das Bundesverfassungsgericht wird für die Gewährleistung der föderativen Balance zwischen Bund und Ländern auch in Zukunft eine essentielle Rolle spielen. Ein Ansatz, der den Bundesrat nicht hinreichend miteinbezieht, wäre eine für uns kaum nachvollziehbare Minimallösung, die aus den Rechtsstaatskrisen anderer Länder noch immer keine adäquaten Konsequenzen zieht. Wesentliche Gefährdungen blieben weiterhin ohne Antwort.

Für einen persönlichen Austausch zum Thema stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Karpenstein
Rechtsanwalt
Vizepräsident

Stefan von Raumer
Rechtsanwalt
Vizepräsident